

## **Mit der Registrierung sind folgende Auflagen bzw. Verpflichtungen für das Unternehmen verbunden**

Das registrierte Unternehmen hat die Rechtsbestimmungen zur Registrierung einzuhalten.

### **Allgemeine Auflagen und Verpflichtungen:**

- Die im Registrierungsantrag genannten Ansprechpersonen müssen entsprechend der vorliegenden Registrierungsart angemessene Kenntnisse hinsichtlich der Pflanzengesundheit besitzen und den zuständigen Mitarbeitern der zuständigen Behörde bei Bedarf persönlich zur Verfügung zu stehen.
- Das Unternehmen muss jährlich zum 30. April unaufgefordert eine Aktualisierung der Registrierung bei der zuständigen Behörde unter Nutzung des Registrierungsantrages durchführen. Die Aktualisierung bezieht sich auf die Art der Registrierung (Tätigkeit), Lage der genutzten Flächen, Warentypen, Familien, Gattungen oder Arten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und soweit erforderlich die Art anderer Gegenstände, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind.
- Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Ansprechperson, Telefon, E-Mail) des Unternehmens und seiner Betriebsstätten sind spätestens 30 Tage nach deren Änderung der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Vom Unternehmen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern.

### **Auflagen und Verpflichtungen für registrierte Importeure / Einführer von geregelten Waren mit einem Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ):**

- Die mit dieser Registrierung benannten Ansprechpersonen müssen als Nutzer und das zu registrierende Unternehmen selbst muss als Unternehmen in der Datenbank des ‚Trade Control Expertensystems‘ der EU (TRACES) validiert sein. Die beantragte Registrierung erfolgt nur, wenn das Unternehmen in TRACES validiert werden kann, d. h. wenn alle Nutzer und Unternehmensdaten vollständig in TRACES eingepflegt und hinterlegt und verknüpft wurden.

### **Auflagen und Verpflichtungen für registrierte Exporteure / Ausführer von geregelten Waren mit einem Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ):**

- Das Unternehmen ist für die auszuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände verantwortlich und stellt sicher, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände den pflanzengesundheitlichen Einfuhrbestimmungen des für den Export vorgesehenen Drittlands genügen.
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie weitere geregelte Gegenstände, deren pflanzengesundheitlicher Status gemäß den Einfuhrbestimmungen des für den Export vorgesehenen Drittlandes durch ein Pflanzengesundheitszeugnis zu bestätigen ist, sind der zuständigen Behörde für die Prüfung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unter Nutzung von [www.pgz-online](http://www.pgz-online) mit Angabe der Registrierungsnummer anzumelden und für eine pflanzengesundheitliche Ausfuhruntersuchung bereitzustellen bzw. zugänglich zu machen.

### **Auflagen und Verpflichtungen für registrierte Behandler von Holz nach ISPM 15:**

- Das registrierte Unternehmen muss über die notwendigen Kenntnisse bezüglich der erforderlichen Behandlungen verfügen und geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen betreiben bzw. verwenden, um die nach ISPM 15 erforderlichen Behandlung vornehmen zu können.
  - Das zu behandelnde Holzverpackungsmaterial oder Holz zur späteren Herstellung von Holzverpackungsmaterial muss entsprechend dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 nach einem besonderen Zeit-Temperatur-Plan behandelt werden, bei dem eine ununterbrochene Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten erreicht wird, und zwar durch den gesamten Querschnitt des Holzes (einschließlich seines Kerns). Zur Herstellung markierter Holzverpackungen ist entrindetes Holz zu verwenden.
  - Die Holzbehandlung gemäß dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 darf nur in einer Hitzebehandlungskammer des Unternehmens durchgeführt werden, für die ein gültiges Protokoll einer technischen Prüfung vorliegt. Die technische Prüfung der Hitzebehandlungskammer ist in einem 12-monatigen Turnus durch ein anerkanntes Prüfunternehmen durchzuführen. Das Unternehmen ist verpflichtet, Änderungen im Behandlungsverfahren oder den technischen Einrichtungen unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.
  - Aufzeichnungen über die einzelnen Behandlungen, insbesondere mit Angabe von der Hitzebehandlungskammer, Datum, Zeit, Temperatur, Holzstärke, Art und Menge des Holzes, sowie über die Anzahl der aus behandeltem Holz gefertigten Verpackungen sind zu führen.
  - Wird behandeltes Holz an Dritte abgegeben, so ist als Nachweis einer durchgeführten Behandlung ein Behandlungsprotokoll mitzugeben.
-

## **Auflagen und Verpflichtungen für registrierte Erzeuger und oder Händler von Anbaumaterial**

Die Regelungen nach der Anbaumaterialverordnung (AGOZV) sind vom registrierten Unternehmen einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere:

- Vom Unternehmen sind innerbetriebliche Kontrollen einschließlich Probenahmen und Untersuchungen durchzuführen, um die Qualität des Anbaumaterials zu gewährleisten.
- Vom Unternehmen ist das außergewöhnliche Auftreten qualitätsmindernder pflanzengesundheitlich relevanter Schadorganismen dem Bei der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- Vom Unternehmen sind Aufzeichnungen über durchgeführte Kontrollen, Schädlingsauftreten sowie eingeleiteter und durchgeführter Maßnahmen zu führen und aufzubewahren.

Anbaumaterial darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von einem Warenbegleitpapier oder Etikett begleitet wird, das die erforderlichen Angaben nach § 13 AGOZV enthält.

Auf Antrag kann die zuständige Behörde Anbaumaterial von Kern- und Steinobst als Vorstufen-, Basismaterial oder zertifiziertes Material anerkennen, wenn die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung erfüllt sind.

## **Mit einer erteilten Ermächtigung sind folgende Auflagen bzw. Verpflichtungen verbunden**

### **Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen**

- Für alle pflanzenpasspflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände ist hinsichtlich Produktion, Lagerung, Zukauf und Verkauf eine Dokumentation zu führen. Diese Dokumentation ist auf Verlangen zur Einsicht bereitzustellen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- Die Rückverfolgbarkeit ist für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Artikel 69 und 70 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu gewährleisten.
- Vor der Ausstellung eines Pflanzenpasses sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände einschlägig durch geschultes Personal auf ein mögliches Vorhandensein von Unionsquarantäneschadorganismen und unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen zu untersuchen. Die Durchführung und das Ergebnis dieser Untersuchungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- Pflanzenpasspflichtige Pflanzen und Pflanzenteile und andere Gegenstände sind mit einem gültigen Pflanzenpass zu versehen. Der Pflanzenpass besteht aus einem Etikett und muss in Form und Inhalt den Anforderungen nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/2031 bzw. (EU) 2017/2313 entsprechen.
- Erfolgt die Pflanzenpassausstellung in einer Betriebsstätte des Unternehmens, so muss die Registriernummer der Betriebsstätte auf den Pflanzenpass gedruckt werden, wenn für diese Betriebsstätte eine Registriernummer vergeben wurde.

### **Ermächtigung zur Ursprungs kennzeichnung von Verpackungen für Speise- und Wirtschaftskartoffeln sowie Zitrusfrüchten**

- Die mit der Registrierung vergebene Registriernummer ist auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Begleitdokument anzugeben, um nachzuweisen, dass die Speise- oder Wirtschaftskartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbauggebiet stammen und frei von bestimmten Unionsquarantäneschadorganismen sind.
- Die mit der Registrierung vergebene Registriernummer muss auf der Verpackung von Früchten von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden als Ursprungs kennzeichnung angegeben werden.
- *Hinweis: Der delegierte Rechtsakt zu Artikel 99 2a der Verordnung (EU) 2016/2031 ist noch nicht veröffentlicht!*

### **Ermächtigung zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz nach ISPM 15**

Das ermächtigte Unternehmen hat die in den Rechtsbestimmungen enthaltenen Bedingungen, insbesondere die Vorgaben des IPPC Standards ISPM Nr. 15, einzuhalten.

- Es dürfen nur Holzverpackungen mit einer Markierung nach ISPM 15 versehen werden, die aus Holz bestehen, das mittels eines Hitzebehandlungsverfahrens (Heat treatment; HT) behandelt wurde, das mindestens den Anforderungen der Erreichung von 56 °C im Kern des Holzes über einen Zeitraum von 30 Minuten erfüllt oder dessen Holz durch die Art des Produktionsverfahrens als gleichwertig behandelt anerkannt werden kann.
- Bei Zukauf von behandeltem Holz sind die Aufzeichnungen über die Herkunft, Art und Weise der Behandlung, Menge des behandelten Holzes und der daraus gefertigten Anzahl von Verpackungen zu führen. Die Aufzeichnungen und die Kopien der Lieferscheine bei Zu- und Verkauf sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen einem Mitarbeiter der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Als Nachweis einer Hitze-Behandlung nach ISPM 15 des in der Produktion verwendeten Holzes ist ein zuordnungsfähiges Behandlungsprotokoll der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Um Verwechslungen bei der Verwendung von behandeltem und unbehandeltem Holz im Unternehmen auszuschließen, ist die unverwechselbare räumliche Trennung von behandeltem und unbehandeltem Holz in Lager und Produktion zu gewährleisten.

- Die Markierung von im registrierten Unternehmen hergestellten Holzpackmitteln ist so vorzunehmen, dass alle Elemente der Markierung gut leserlich und erkennbar sind. Die Markierung ist mindestens an zwei gegenüberliegenden Seiten der zu markierenden Holzverpackung anzubringen. Das Verwenden von roter oder oranger Farbe für die Kennzeichnung ist unzulässig.
- Die Markierung enthält das IPPC Symbol, den Ländercode, die Kennzeichnung der zuständigen Behörde, die Registriernummer des Unternehmens und die verwendete Behandlungsmethode (Code für Hitzebehandlung: HT). Variationen im Layout der Markierung sind möglich, wenn die Anforderungen des IPPC Standards ISPM Nr. 15 erfüllt werden.
- Erfolgt die Herstellung und Markierung der Holzpackmittel in einer Betriebsstätte des Unternehmens, so muss für die Markierung die Registriernummer der Betriebsstätte verwendet werden, wenn für diese Betriebsstätte eine Registriernummer vergeben wurde.
- Die Markierung ist unmittelbar nach der Herstellung oder nach der Behandlung der Verpackung anzubringen.
- Eine Markierung von Holzverpackungsmaterial, das nicht entsprechend ISPM Nr. 15 behandelt wurde, ist nicht zulässig. Die Markierung darf nur im eigenen registrierten Unternehmen auf das Holz aufgebracht werden.
- Für die Reparatur von markierten Verpackungen darf nur entsprechend dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 behandeltes Holz verwendet werden. Jede hinzugefügte Komponente muss einzeln markiert werden. Wird mehr als ein Drittel der Bestandteile des hölzernen Verpackungsmaterials ersetzt, ist die Holzverpackung erneut nach dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 zu behandeln und zu markieren. Frühere Markierungen sind dauerhaft zu entfernen.

#### **Auflagen und Verpflichtungen mit der Benennung von Kontrollstellen für die Kontrolle von Einfuhrsendungen am ‚Bestimmungsort‘:**

- Weiterleitungen von Importsendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen (Sendung) von der Grenzkontrolle zu den Kontrollstellen, sind so zu organisieren, dass ein möglicher Befall mit Unionsquarantäneschadorganismen oder unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen in der Sendung nicht in die Umwelt entweichen kann. Insbesondere muss das Transportmittel schadorganismendicht verschlossen und nach den Zollregeln verplombt oder versiegelt sein.
- Mit Ausnahme der Anordnung weiterer Maßnahmen durch die zuständige Behörde, ist die Sendung bis zur pflanzengesundheitlichen Freigabe (Validierung in TRACES) ausschließlich an den benannten Kontrollstellen zu lagern. Die Sendung ist bis zur pflanzengesundheitlichen Kontrolle unter Verschluss zu halten.
- Erteilt die zuständige Behörde die Genehmigung einer vorzeitigen Entladung der Sendung an einer benannten Kontrollstelle, müssen die verantwortlichen Mitarbeiter des Unternehmens eigenverantwortlich die Erzeugnisse, einschließlich der begleitenden (hölzernen) Verpackung auf lebende (Schad)organismen bzw. Anzeichen eines sonstigen Befalls (Symptome, Befallsanzeichen, Bohrmehl, etc.) prüfen. In Vorbereitung einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle von hölzernem Verpackungsmaterial sind die Ladungsträger mit einem Mindestabstand zwischen den Reihen von 1 m bzw. nicht höher als 2 m anzuordnen. Auf Verlangen der zuständigen Mitarbeiter der zuständigen Behörde sind die Ladungsträger umzuschichten.
- Weiterleitungen von Sendungen an benannte Kontrollstellen, einschließlich von Sendungen mit nach ISPM Nr. 15 geregeltem Verpackungsholz gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137, sind der zuständigen Behörde via TRACES rechtzeitig, spätestens ab Verlassen der Eingangs-Grenzkontrolle, für eine pflanzengesundheitliche Kontrolle durch Einreichung eines GGED-PP anzukündigen.

Die mit der Entladung von Containern und/oder anderer Transportmittel betrauten Mitarbeiter/innen des hier registrierten Unternehmens sind über die oben genannten Bedingungen in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für zukünftig noch zu beschäftigendes Personal.